

**Abwasserzweckverband „Landwasser“
Hintere Dorfstraße 15
02791 Oderwitz**

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ vom 22.02.2002

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ in ihrer Sitzung vom 23.09.2008 folgende Änderung zur Abwassersatzung vom 22.02.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 44 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **3,01 Euro Einleitungsgebühr**,
2. für Abwasser/Fäkalien, das aus Fäkalgruben, Dreikammergruben und Kleinbelebungsanlagen (Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **73,11 Euro Entsorgungsgebühr**,
3. für Abwässer aus Küche, Bad und WC, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **29,16 Euro Entsorgungsgebühr**.

Artikel 2

§ 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 5,12 Euro pro Monat.

Artikel 3

§ 48 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Bei Todesfällen wird die Grundgebühr, abweichend von der Stichtagsregelung, für die Monate bis einschließlich des Monats des Ablebens der Person ermittelt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren treten zum 01.01.2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oderwitz, den 24.09.2008

Görke
Verbandsvorsitzender